

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. I, S. 534) zul. geändert durch Gesetz vom 27. Feb. 1998 (GVBL. I S. 34) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Okt. 1962 (GVBL. I, S. 437) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dez. 1998 (GVBL. I, S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 03. Dez. 1999 bezüglich der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau folgende

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 21. Nov. 1995

beschlossen:

Artikel I

Änderungen des § 2 der Straßenreinigungssatzung:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 3

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. **Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.**“

Artikel II

Änderungen des § 5 der Straßenreinigungssatzung:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 1

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen -abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. **Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.**“

§ 5 Abs. 2, 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen. § 5 Abs. 5 wird zu § 5 Abs. 2

Artikel III

Änderungen des § 8 der Straßenreinigungssatzung:

§ 8 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen. § 8 Abs. 7 wird zu § 8 Abs. 6

Artikel IV

Änderungen des § 10 der Straßenreinigungssatzung:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges **Räumen** notwendig machen, sind die **Straßen** vor **einem** Sonntag oder Feiertag zu reinigen.“

Es wird neu der § 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 10a - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung - Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.“

Artikel V

Änderungen des § 11 der Straßenreinigungssatzung:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.“

§ 11 erhält einen neuen Abs. 2:

„Abs. 2: Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.“

§ 11 erhält einen neuen Abs. 3:

„Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.“

§ 11 erhält einen neuen Abs. 4:

„Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.“

§ 11 erhält einen neuen Abs. 5:

„Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf grundsätzlich nicht verwendet werden. Wird es jedoch verwendet, darf dies nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach einer Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.“

§ 11 Abs. 2 wird zu § 11 Abs. 6, § 11 Abs. 3 wird zu § 11 Abs. 7, § 11 Abs. 4 wird zu § 11 Abs. 8 und § 11 Abs. 5 wird zu § 11 Abs. 9

Artikel VI

Änderungen des § 12 der Straßenreinigungssatzung:

§ 12 erhält einen neuen Abs. 2:

„ § 12 Abs. 2: Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 2 bis 4 Anwendung.“

§ 12 Abs. 2 wird zu § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 wird zu § 12 Abs. 4

§ 12 Abs. 4 wird zu § 12 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 12 Abs. 5:

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. **Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.**

§ 12 Abs. 5 wird zu § 12 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„Abs. 6: Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straße nicht beschädigen.“

§ 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„ § 11 Abs. 9 gilt entsprechend.“

Artikel VII

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 03. Dez. 1999

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Winter, Bürgermeister

(Siegel)

Die I. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 03. Dez. 1999 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, den 03. Dez. 1999

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Winter, Bürgermeister

(Siegel)